



Bundesamt für
Verfassungsschutz

**Innenausschuss
A-Drs. 16(4)131 C**

A-20061102-0041

Heinz Fromm
Präsident des BfV

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

per Mail

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
- Sekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

innenausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln
POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln
TEL +49 (0)1888-792-1000
FAX +49 (0)1888-10-792-2915
E-MAIL poststelle@bfv.bund.de
INTERNET www.verfassungsschutz.de

DATUM Köln, 31. Oktober 2006

BETREFF **Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBEG) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (GDG)**

Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 6. November 2006

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2006

AZ **1A1-034-A-000 198-3-85/06**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 6. November 2006 nehme ich zur o.g. Anhörungsthematik wie folgt Stellung:

I. Zum geplanten Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG):

Das BfV ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf des TBEG fachlich notwendig ist und einen angemessenen und ausgewogenen Ausgleich zwischen individuellen Freiheitsrechten und den berechtigten Sicherheitsbelangen des Staates und seiner Bürger schafft.

Hervorzuheben ist, dass den Anforderungen der Praxis dadurch Rechnung getragen wird, dass die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) vom 9. Januar 2002 eingefügten Befugnisse (Auskunftsrechte nach § 8 Abs. 5-8 BVerfSchG, neu § 8a BVerfSchG-E sowie der Einsatz des IMSI-Catchers, § 9 Abs. 4 BVerfSchG) **nunmehr entsprechend dem unterschiedlichen Gewicht der Maßnahmen inhaltlich und verfahrenstechnisch differenziert gestaltet** und an Art und Intensität des jeweiligen Grundrechtseingriffs angepasst werden. Die hieraus resultierende behutsame Absenkung der materiellen und verfahrensmäßigen Anordnungsschwellen in den Fällen, in denen ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) oder sonstige besonders sensible Grundrechtspositionen der Betroffenen nicht stattfindet, wird vom BfV ausdrücklich begrüßt. Insoweit setzt das TBEG die Erkenntnisse aus der Evaluierung des TBG um.



Des weiteren werden die bewährten **Neuregelungen** - um weitere fünf Jahre befristet - beibehalten und - wenn auch tatbestandlich begrenzt - **auf die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG (d. h. den Bereich des „klassischen“ Extremismus) erstreckt**. Dies entspricht einer wiederholt vom BfV vorgetragenen Forderung, da auch bei der Beobachtung dieses Aufgabensegments kommunikative Verbindungen, finanzielle Verhältnisse und Beziehungen, der Aufenthalt der Zielperson sowie internationale Kontakte zur Aufklärung der Bestrebungen - insbesondere zum Zusammenwirken von Personen - bedeutsam sind. Die Befugnisse können z. B. zur Aufklärung von internationalen Verflechtungen (Kommunikationsbeziehungen, Reisebewegungen der führenden Protagonisten), Finanzflüssen, Produktions- und Vertriebsstrukturen der arbeitsteilig, konspirativ und international organisierten rechtsextremistischen Vertriebszene für Hasspropaganda beitragen, ferner zur Aufklärung von Waffenbeschaffungen und Geldgebern militanter Rechtsextremisten und rechtsterroristischer Gruppierungen.

Eine dieser von § 8a Abs. 2 S.2 BVerfSchG-E erfassten Bestrebungen ist relevant im Zusammenhang mit dem neuen Phänomen des **„home grown“-Terrorismus**:

In einigen der europäischen Nachbarländern (insbesondere Großbritannien und Frankreich) liegen hierzu Erfahrungen vor. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Deutschland mit einer diesen Ländern ähnlichen Bevölkerungs- und Sozialisierungsstruktur von einer solchen Entwicklung nicht ausgenommen werden kann.

Entwicklungen, die die Entstehung eines „home grown“-Terrorismus nahe legen, sind daher auch für Deutschland in Betracht zu ziehen. So gibt es tatsächliche Anhaltspunkte, die belegen, dass **einzelne** in Deutschland sozialisierte Personen, die sich in sog. „gemischten“ – also noch nicht als terroristisch einzustufenden - Netzwerken bewegen, offenbar Sympathien für terroristische Aktionen hegen und ggf. zur Begehung solcher Straftaten auch bereit sein könnten. Extremistische Gruppierungen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr.1 BVerfSchG können in diesem Zusammenhang als radikalisierende Durchgangsstationen dienen. Dabei sind die Zeiten der Radikalisierung, die solche Personen hin zu terroristischen Bestrebungen durchlaufen, recht unterschiedlich; sie können im Vorhinein von den Sicherheitsbehörden insofern nicht sicher eingeschätzt werden. Daher bedarf es auch im Vorfeld von Aktivitäten, die letztlich auf die Ausübung von Gewalt gerichtet sind, geeigneter Abklärungsmöglichkeiten für die Verfassungsschutzbehörden, um die Kommunikationswege dieser Leute – also insbesondere ihre finanziellen Transaktionskanäle und ihre Telekommunikationsverbindungen – abzuklären. Dieser Zielsetzung dient die Erweiterung der im Zuge des TBG eingeführten Auskunftsbefugnisse auf den Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG.

Schließlich sieht das TBEG in § 17 Abs. 3 BVerfSchG-E die Einführung einer **Ausschreibungsmöglichkeit zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem (SIS)** vor. Damit wird die gemäß Art. 99 Abs. 3 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) zwischen den Schengenstaaten seinerzeit vereinbarte Ausschreibungsmöglichkeit nunmehr auch für die Nachrichtendienste des Bundes in innerstaatliches Recht umgesetzt. Dies ist erforderlich geworden,



weil nach dem Wegfall der Schengen-Binnengrenzen im März 1995 Grenzkontrollen mit der Möglichkeit der Teilhabe der Nachrichtendienste am bundespolizeilichen Informationsaufkommen anlässlich des Grenzübertretts gemäß § 17 Abs. 2 BVerfSchG i. V. m. § 31 Abs. 7 BPolG nur noch bei der Einreise an den Schengen-Außengrenzen stattfinden. Ausschreibungen des BfV zur verdeckten Registrierung sind daher nur für die derzeitigen Grenzen Deutschlands zu Nicht-Schengen-Staaten (Schweiz, Tschechien, Polen) sowie für die deutschen Flug- und Seehäfen geeignet. Die hierdurch entstandene Lücke bei der Informationsgewinnung bei verfassungsfeindlichen bzw. sicherheitsgefährdenden Aktivitäten mit grenzüberschreitendem Bezug – etwa bei Kontakten neonazistischer Organisationen zu ausländischen Gesinnungsgenossen und deren arbeitsteiliger Zusammenarbeit – ist nur mit einer im gesamten Schengenraum wirksamen Ausschreibung im SIS zu schließen.

II. Zum geplanten „Gemeinsame-Dateien-Gesetz“ (GDG):

Durch die geplante Antiterrordatei und die Möglichkeit der Führung gemeinsamer Projektdaten von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder wird die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden gezielt unterstützt und der Informationsaustausch verbessert.

Wenn auch natürlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Führung der Antiterrordatei eine absolute Sicherheit in Bezug auf die Verhinderung terroristischer Anschläge erreicht werden kann, weil es immer wieder Täter geben wird, die bis dahin den Sicherheitsbehörden nicht bekannt waren, so können doch auf diese Weise ggf. die bei den beteiligten Behörden vorliegenden Erkenntnisse zusammengeführt werden. Einzelne Informationssplitter zu Personen aus dem Bereich des internationalen Terrorismus und des ihn unterstützenden Extremismus, über die eine beteiligte Behörde bereits verfügt und die bei einer entsprechenden Verknüpfung mit den Erkenntnissen anderer beteiligter Behörden zur Terrorismusbekämpfung beitragen können, werden durch die Antiterrordatei leichter und schneller zugänglich. Der Nutzen für die Sicherheitsbehörden und damit auch für das Bundesamt für Verfassungsschutz liegt in der Ermöglichung der raschen Identifizierung einer gesuchten Person, der zeitnahen Information, bei welcher Behörde Erkenntnisse zu dem Betroffenen vorliegen, und der Verbesserung der Kommunikation der beteiligten Behörden. Angesichts der anhaltend hohen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist der Einsatz der geplanten Antiterrordatei ein wichtiges Instrument zur Gewinnung und zum Austausch von Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden.

Dabei stellt der vorliegende Entwurf des Antiterrordateigesetzes einen angemessenen, praxistauglichen Kompromiss zwischen den Exekutivinteressen der Polizeibehörden und den besonderen Geheimhaltungsinteressen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der übrigen Nachrichtendienste dar. Letzteren wird im Hinblick auf den unverzichtbaren Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten durch die Möglichkeit beschränkter und verdeckter Speicherungen Rechnung getragen.

Der vorliegende Entwurf ist auch insofern ausgewogen, als er die Interessen der Betroffenen hinrei-



chend berücksichtigt. So erhalten auf die Datei innerhalb der beteiligten Behörden ausschließlich hierzu ermächtigte Personen Zugriff. Ein Zugriff auf die erweiterten Grunddaten besteht nur, wenn die speichernde Behörde diese aufgrund eines entsprechenden Ersuchens nach Maßgabe der spezifischen Übermittlungsvorschriften freischaltet sowie in Eilfällen. Jeder Zugriff auf die Datei wird vollständig protokolliert. Des Weiteren können sich Betroffene mit einem Auskunftsantrag zentral an das Bundeskriminalamt wenden. Schließlich sind die für die jeweiligen Erkenntnisse der beteiligten Behörden geltenden Prüf- und Löschfristen auch in Bezug auf die in der Antiterrordatei gespeicherten Daten zu beachten.

Die Ermöglichung der Führung gemeinsamer Dateien zur Unterstützung einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ist ebenfalls unverzichtbar.

Die beim BfV durchgeführten bisherigen Analyseprojekte, die der Erstellung von Hintergrundanalysen zu Aktivitäten des islamistischen Terrorismus dienen bzw. noch dienen, haben sich als wichtige Instrumente der Terrorismusbekämpfung bewährt. Die derzeitige, durch das geltende Recht vorgegebene Praxis, wonach die zuständigen Organisationseinheiten der beteiligten Behörden jeweils eigene Dateien führen, die sie in bestimmten zeitlichen Abständen einander übermitteln, um einen einheitlichen Datenbestand bei allen beteiligten Behörden zu erzeugen, erschwert die Arbeitsabläufe der Projektarbeit gravierend. Insbesondere besteht die Gefahr, dass der zusammengeführte Datenbestand aufgrund neuerer, noch nicht übermittelter Erkenntnisse nicht mehr aktuell ist. Durch die Führung gemeinsamer Dateien könnten dagegen die Informationen zu relevanten Personen, Objekten und Sachverhalten tagesaktuell gezielt verdichtet werden.

Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen werden insbesondere dadurch gewahrt, dass die Führung gemeinsamer Projektdateien engen zeitlichen Fristen unterliegt und eine Eingabe personenbezogener Daten nur insoweit zulässig ist, als die Daten nach den spezifischen Übermittlungsvorschriften an alle beteiligten Behörden übermittelt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fromm